OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
**LVwG-850372/30/Re**

Datum:
**Linz, 17. Jänner 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. M. C., x, L, im behördlichen Verfahren vertreten durch x Rechtsanwälte, x, x, L, vom 2. Juni 2015 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2015, GZ: WI-2015-36733/8-Ng, betreffend eine Gleichhaltung gemäß § 373d Abs. 1 GewO 1994 für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik, Brandschutztechnik" nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2016

zu Recht e r k a n n t :

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2015, GZ: WI-2015-36733/8-Ng, bestätigt.**

**II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.1. Mit dem Bescheid vom 29. April 2015, GZ: WI-2015-36733/8-Ng, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich den Antrag des Herrn Dipl.-Ing. M. C. vom 12. Februar 2015 auf Gleichhaltung der von ihm in I erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik, Brandschutztechnik" gemäß § 373d Abs. 1 GewO 1994 als unbegründet abgewiesen.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) habe mit seinem Antrag einen Nachweis der Universität T über die Verleihung des akademischen Grades „Dipl.-Ing. für Maschinenbau" vorgelegt, weiters ein Prüfungszeugnis des Studienjahres 2002/2003 der Fakultät Ingenieurwesen der Universität T. Nach Abschluss des Studiums sei er in das Ingenieurverzeichnis der Provinz für die Bereiche Zivil und Umwelt, Industrie und Information eingetragen worden. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 373d GewO 1994 eingeholt. Nach dieser Stellungnahme liegen die Voraussetzungen für die beantragten Fachgebiete der beratenden Ingenieurbüros nicht vor, sondern allenfalls für das Gewerbe „Ingenieurbüro auf dem Fachgebiet Maschinenbau". Eine Abänderung des Antrages wurde vom Bf abgelehnt.
Die belangte Behörde stellt fest, dass vom Bf die für die Gleichhaltung der erforderlichen Berufsqualifikation notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt worden seien. Die Behörde schließt sich der Fachstellungnahme der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer Oberösterreich an, wonach das abgeschlossene Studium Maschinenbau in I keine für ein Ingenieurbüro auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik äquivalente Ausbildung gewährleiste. Einzelne Fächer des Studiums, wie technische Physik, Elektrotechnik oder Elektroinstallation im Maschinenbaustudium, seien nicht gleichwertig mit den entsprechenden Ausbildungen bzw. Studienrichtungen für die jeweiligen Fachgebiete in Österreich.
Gemäß § 1 Abs. 1 der Ingenieurbüro-Verordnung (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros [beratende Ingenieure]) ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure [§ 94 Z 69 GewO 1994]) durch folgende Belege als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder

b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Demnach stellt die belangte Behörde als offensichtlich fest, dass die Ausbildung des Bf in Maschinenbau bzw. Verfahrenstechnik den in der zitierten Verordnung geforderten Voraussetzungen für die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik nicht gleichwertig ist und somit eine Äquivalenz derselben nicht in Betracht kommt.

2. Gegen diesen Bescheid hat Herr Dipl.-Ing. M. C., zum Zeitpunkt des Einbringens derselben noch vertreten durch x Rechtsanwälte, x, x, L, mit Schriftsatz vom 2. Juni 2015 unter gleichzeitiger Vorlage von Beilagen innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

2.1. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, der Bf verfüge über das abgeschlossene Diplomstudium der Fachrichtung Maschinenbau, welches Inhalte der Fachrichtung Installationstechnik, technische Physik sowie Elektrotechnik abdecke und absolvierte eine postgraduelle Ausbildung im Bereich der Brandschutztechnik. Er sei über neun Jahre in Ingenieurbüros in den bezeichneten Fachgebieten beruflich tätig. Aufgrund des Hochschulabschlusses liege ein Befähigungsnachweis gemäß § 373d Abs. 2 Z 5 GewO vor. Eine einschlägige zweijährige Berufsausbildung sei nicht erforderlich. Das für den Gewerbezugang erforderliche Qualitätsniveau sei als erfüllt zu betrachten, da der Bf das höchste Qualitätsniveau vorweisen könne. Die nachgewiesene Berufsqualifikation sei gemäß § 373d Abs. 4 GewO mit dem Befähigungsnachweis in Österreich äquivalent. Die Behörde habe das beizuziehende IMI-Verfahren nicht berücksichtigt. Die fachliche Qualifikation sei gemäß § 1 Abs. 1 Ingenieurbüro-Verordnung dann gegeben, wenn Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule zuzüglich einer mindestens sechsjährigen fachlichen Tätigkeit oder das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung vorgelegt bzw. bescheinigt werden können. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Das Diplomstudium weise einen Umfang von zehn Semestern auf und gehe quantitativ und qualitativ über die Mindestvoraussetzungen eines viersemestrigen Aufbaustu-

diums hinaus, da neben dem Kerngebiet Maschinenbau auch technische Physik und Elektrotechnik im Ausmaß von zumindest je 150 Stunden abgedeckt würden. Die postgraduelle Ausbildung im Bereich Brandschutztechnik befähige den Bf zur Sachverständigentätigkeit in Brandschutztechnikfragen. Der Bf sei berechtigt, in I an einer berufsbildenden höheren Schule Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutz zu unterrichten. Diese Berechtigung sei gemäß Art. 18 AEUV einer entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gleichzusetzen. Auch in I berechtige erst die Absolvierung einer Befähigungsprüfung in Form eines Staatsexamens zur Berufstätigkeit als Ingenieur in den Sparten

a) Zivil und Umwelt
b) Industrie
c) Information.

Das Vorliegen von Befähigungsprüfungen in diesen Gebieten werde von der belangten Behörde verkannt.

In Anbetracht der höchstmöglichen Ausbildung des Bf sei die Äquivalenz jedenfalls gegeben, dem Antrag auf Gleichhaltung der in I erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik" sei daher jedenfalls Folge zu geben. Auch hinsichtlich des Gewerbeumfanges im Sinne des § 134 GewO sei auf den Ausbildungsstand des Bf zu verweisen.

Die Bereiche Installationstechnik und Brandschutz würden auch in Österreich keine eigenständigen akademischen Studienrichtungen darstellen und so der Studienrichtung Maschinenbau/Anlagentechnik entsprechen bzw. einen unselbstständigen Teil der Fachrichtung Maschinenbau darstellen. Die postgraduelle Ausbildung im Bereich Brandschutztechnik sei unbeachtet geblieben.

In Bezug auf die Fachrichtungen Elektrotechnik und technische Physik wäre für den Fall des Nichtvorliegens einer Äquivalenz der Ausbildungen die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form eines Anpassungslehrganges (§ 373d Abs. 6) oder einer Eignungsprüfung (Abs. 7) auszusprechen, wenn auf diese Weise die Äquivalenz erreicht werden könne. Sofern eine Gleichhaltung mit dem Fachgebiet technische Physik nicht möglich sei, wäre der Teilbereich Bauphysik von der Qualifikation des Bf umfasst. Insbesondere in diesem Bereich sei eine Spezialisierung des Bf gegeben.

Der Bf sei auch in seinem Recht auf Erwerbsfreiheit im Sinne des Art. 6 StGG verletzt, da er über sämtliche in I für die Berufsausübung notwendige Ausbildungen verfüge und diese der österreichischen Berufsanforderung entsprechen. Er werde demnach durch denkunmögliche Anwendung der §§ 134 und 373d GewO 1994 am Betreiben eines Ingenieurbüros auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutz gehindert.

2.2. Gleichzeitig mit dieser Beschwerde vorgelegt wurden vom x ins Deutsche übersetzte Unterlagen, insbesondere:

- Bescheinigung des Justizministeriums, R, ohne Datum, über Abschluss des Diplomstudiums Maschinenbau an der Universität T (Studiendauer fünf Jahre)
- staatliche Prüfung 2003 zur Ausübung des Berufes des Ingenieurbüros
- Einschreibung in das Verzeichnis der Ingenieurkammer in den Sparten Zivil und Umwelt, Industrie, Information mit Datum 22. September 2003
- Besitz aller Erfordernisse zur Ausübung des Ingenieurbüros in I und Anerkennungsvoraussetzungen für die Qualifikation als beratender Ingenieur sowie
- Eintragung in das Sonderverzeichnis der Berufsangehörigen gemäß Gesetznummer 818/1984 und Ministerialdekret, 25. März 1985 (Brandschutztechnik) 2007

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Aktenvorlage auch den Zustellvorgang des bekämpften Bescheides dargelegt und zusammenfassend zutreffender Weise festgestellt, dass die Rechtsmittelfrist vom Vertreter des Bf eingehalten wurde. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Bf die der x Rechtsanwälte erteilte Vollmacht im Juli 2015 aufgelöst hat. Die belangte Behörde beantragt weiters, die Beschwerde gemäß § 28 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: WI-2015-36733 sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2016. An dieser Verhandlung hat der Bf persönlich teilgenommen. Ein Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogen wurden fachkundige Auskunftspersonen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, nämlich der Obmann und der Geschäftsführer der Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

4.1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird vom Bf auf zwischenzeitlich vorgelegte ergänzende Unterlagen verwiesen, so auch auf inzwischen ergangene positive Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Grunde des § 373c GewO 1994.

4.2. In Vorbereitung auf die verfahrensgegenständliche öffentliche mündliche Rechtsmittelverhandlung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Stellungnahme der Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer

Oberösterreich, datiert mit 22. Jänner 2016, eingeholt. Darin wird zum Antrag des Bf auf Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 bzw. zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Erledigung dieses Antrages festgestellt:

„A) Das österreichische System:

Für die Tätigkeit eines Ingenieurbüros in Österreich ist als Rechtsgrundlage die GewO insbesondere § 134 sowie allenfalls im Sinne einer negativen Abgrenzung der Fachgebiete § 99 (Baumeister) bzw. § 32 (sonstige Rechte von Gewerbetreibenden - auch ‚Nebenrechte' genannt) heranzuziehen.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO ist für die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen des reglementierten Gewerbes der Ingenieurbüros die ‚Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung) StF: BGBl. II Nr. 89/2003' gültig.
Diese legt die für die Gewerbeanmeldung eines Ingenieurbüros (bzw. für die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers für ein Ingenieurbüro) nachstehenden Zugangsvoraussetzungen fest und besteht aus folgenden drei Elementen (siehe auch http://www.ingenieurbueros.at/verband/de/berufsrecht/berechtigungsumfang):

- Theoretische Ausbildung:
  Abgeschlossene HTL, Fachhochschule (FH) oder Studium und
- Praxis im angestrebten Fachgebiet:
  Mindestens 6 Jahre (bei HTL-Abschluss) bzw. mindestens 3 Jahre (FH- bzw. Studienabschluss) und
- Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros:
  Die inhaltliche und umfangsmäßige Festlegung der Befähigungsprüfung erfolgte aufgrund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994 (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung) durch die Kundmachung des Fachverbandes Ingenieurbüros vom 30.09.2010 (gemäß § 22a GewO 1994).

Zur Frage des Fachgebietes:

- § 134 GewO spricht von einschlägigen Fachgebieten. Siehe dazu auch Kinscher-Paliege-Barfuß, Fußnote 4 zu § 134 Abs. 1, worin es heißt ‚4) Als Fachgebiete eines … kommen alle Bereiche in Betracht, die einer Studienrichtung einer Technischen Universität, einer Montanuniversität oder einer Universität für Bodenkultur entsprechen'.
- Fußnote 6 zu § 134 lautet ‚6) Fachgebiete Technischer Büros (nunmehr Ingenieurbüros), die Gegenstand einschlägiger inländischer berufsbildender höherer Schulen sind ...', müssen der Fachrichtung nicht bloß einzelner Fachgegenstände der betreffenden Schule entsprechen (DfEGRNov 1988) ...'.
- Der Fachverband der Ingenieurbüros hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 die beiliegende Fachgebietsliste, im Sinn einer demonstrativen Liste, gemäß § 134 Abs. 1 GewO definiert.
- Eine eigene theoretische Ausbildung für Brandschutz gibt es in Österreich nicht, daher gibt es auch kein entsprechendes eigenes Fachgebiet als Ingenieurbüro.

Dies bestätigt auch das Wirtschaftsministerium - siehe Stellungnahme anbei (fehlende Ausbildung).

Zur Frage der Befähigungsprüfung:

Die inhaltlichen Bestandteile sind der beiliegenden Prüfungsordnung zu entnehmen.

Zur Frage der Praxis:

Eigenangaben zur Praxis (Mail C. 14.4.2015 an WKOÖ Ingenieurbüros beiliegend) liegen vor. Es ist nicht erkennbar in welchem Ausmaß/Umfang (40 Std. Normalarbeitszeit) und welche konkrete Praxis (fehlende Dienstzeugnis bzw. Referenz-Projekte eigenständig und in seiner Verantwortung) die Tätigkeit umfasste. Eine ähnliche Darstellung erfolgt in der Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht (Seite 2).

B) Das x System - Fähigkeiten, Kenntnisse, Ausbildung, Praxis, M. C.:

Herr C. verfügt über ein abgeschlossenes Maschinenbau-Studium der Universität T).

Gemäß dem vorliegenden Schreiben des Justizministeriums in R ist Herr C. mit 22.9.2003 in das Verzeichnis der Ingenieurkammer der Provinz C in folgenden drei Sparten mit der Nummer x eingetragen: Zivile Umwelt, Industrie und Information.
Weiters ist Herr C. seit 2007 im Sonderverzeichnis der Berufsangehörigen (gemäß Gesetz Nr. 818/1964) für Brandschutztechnik eingetragen. Unterlagen (Inhalt, Umfang, Ausmaß, etc.) über das in der Beschwerde angeführte postgraduale Studium für den Bereich Brandschutztechnik liegen nicht vor.

C) Fachliche Einschätzung/Beurteilung:

Zur Beurteilung der Anträge von Herrn C. um Gleichhaltung gemäß § 373d GewO - eingebracht durch die Anwälte x (L) - sind daher die oa. Aspekte der Zugangsvoraussetzungen im Vergleich zu seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen im Sinne seiner Ausbildung und Praxis heranzuziehen.

§ 373d Abs. 4 gibt Kriterien an nach denen die Äquivalenz der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nicht gegeben sind und nennt dabei:

Z 1: 1 Jahr verminderte Ausbildungsdauer

Z 2: Ausbildungsfächer unterscheiden sich wesentlich

Z 3: Definiert Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, als deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt aufweisen.

Studium:
In Österreich existieren jeweils eigene Studienpläne (HTL/Uni/Fachhochschule) für die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik und Technische Physik, die sich wesentlich im inhaltlichen Aufbau unterscheiden. Auch wenn das eine oder andere der drei angeführten Fachgebiete - in unter geordnetem Ausmaß des Maschinenbau-

Studiums bzw. HTL-Maschinenbau (sowohl in Österreich als auch in T) - Inhalt der Lehrpläne sind.

Die Kenntnisse aus dem Fachgebiet Maschinenbau sind daher im Sinne der Fachgebiete gemäß § 134 GewO nicht für die Fachgebiete Physik, Elektrotechnik, Installationstechnik anwend- bzw. übertragbar.

Das Studium Maschinenbau der Universität T ist durchaus mit dem Studium an einer österreichischen Universität (zB TU W Maschinenbau) vergleichbar (siehe beiliegende Studienpläne).

Die Systematik der x Kammer mit den drei Bereichen Zivile Umwelt, Industrie und Information entspricht nicht der österreichischen Fachgebietssystematik. Aus dieser (x) Systematik der Einreihung kann keine direkte Zuordnung zur österreichischen Systematik - für die von Herrn C. gewünschten Fachgebiete - erfolgen (siehe dazu oben österreichische System §134 GewO Fußnote 4 bzw. 6).

Praxis:
Im vorliegenden Fall liegen keine detaillierten Praxiszeugnisse (Beschreibung der Tätigkeit, Ausmaß, Inhalt, Umfang) vor.
Natürlich kann unter der Voraussetzung von ‚Treue und Glauben' angenommen werden, dass Herr C. aufgrund der vorliegenden Beschreibung (siehe oben) die Voraussetzungen für Maschinenbau - und nur dieses Fachgebiet - erfüllt, ein exakter Beweis liegt jedoch nicht vor.

Befähigungsprüfung:
Auch wenn Herr C. in I eine Befugnis als Ingenieurbüro hat, so weichen die in Österreich dafür erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen wesentlich, insbesondere bei Betrachtung der Prüfungsordnung (zB Österreichische Rechtsgebiete), ab. Es ist nicht vorstellbar, dass sich Herr C. den Inhalt der Prüfungsordnung im Rahmen seiner x Ausbildung und Prüfung aneignen konnte. - Jedenfalls liegt ein entsprechender Nachweis nicht vor.

D) Schlussfolgerung:

Herr C. erfüllt mit seinem Studium Maschinenbau (Universität T) und der Eintragung in das x Verzeichnis der Ingenieurkammer Provinz C nicht die Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes eines

> Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, Technische Physik und Brandschutz.

Begründung:
- Es handelt sich um mehrere Fachgebiete;
- Brandschutz ist in Österreich kein eigenes Fachgebiet;
- theoretische Ausbildung liegt nicht im geforderten Ausmaß vor (auch nicht für einzelne Fachgebiete) - § 373d Z2 und Z3
- Kenntnisse der Befähigungsprüfung (Prüfungsordnung als Maßstab) konnten nicht nachgewiesen werden - § 373d Z2 und Z3

Für die im Antrag ebenfalls angeführten beiden übrigen Fälle (in eventu) sind die Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt.

Begründung:

- Theoretische Ausbildung liegt nicht im geforderten Ausmaß vor (auch nicht für einzelne Fachgebiete) - § 373d Z2 und Z3
- Kenntnisse der Befähigungsprüfung (Prüfungsordnung als Maßstab) konnten nicht nachgewiesen werden - § 373d Z2 und Z3
- Brandschutz ist in Österreich kein eigenes Fachgebiet

Abschließend ist zu bemerken, dass der Befähigungsnachweis der Ingenieurbüros

- abgeschlossene Ausbildung im jeweiligen Fach an einer Uni, FH oder HTL und
- Nachweis einer fachlich geeigneten mehrjährigen Praxis im jeweiligen Fach und
- die Befähigungsprüfung der Ingenieurbüros im jeweiligen Fach

nicht nur angemessen, sondern unbedingt erforderlich ist.

Denn bei den Anforderungen, die täglich an die Ingenieurbüros gestellt werden, bedeutet eine fehlende Ausbildung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit bzw. Gefahr für Leib und Leben.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus der Praxis:
Die Planung und Herstellungsüberwachung sowie die Abnahmeprüfung oder auch die Begutachtung einer elektrotechnischen Ausrüstung im Tunnelbau ist eine fachlich hochqualifizierte ingenieurmäßige Leistung eines Ingenieurbüros für Elektrotechnik, für die eine facheinschlägige Ausbildung und Praxis notwendig sind.
Die elektrotechnische Ausrüstung im Tunnelbau sorgt insbesondere für die Energieversorgung, Tunnelbeleuchtung, sicherheitstechnische Einrichtungen, Steuerung und Überwachung. Somit sorgt die elektrotechnische Ausrüstung im Tunnelbau für Sicherheit im Straßenverkehr und ist wesentliche Voraussetzung für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit.

Es steht wohl außer Zweifel, dass ein abgeschlossenes Maschinenbaustudium keine geeignete Ausbildung für ein Ingenieurbüro für Elektrotechnik ist und daher ist folgerichtig für Herrn C. im Fachgebiet Elektrotechnik keine Gleichhaltung gegeben." [Hervorhebungen nicht übernommen]

4.3. Dieser Äußerung angeschlossen sind die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 28. Jänner 2003 betreffend die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros (beratende Ingenieure), BGBl. II Nr. 89/2003, die Fachgebietsliste der Ingenieurbüros vom Stand 2009, die Grundlagen der Gewerbeordnung für Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) nach § 134 GewO 1994, die Kundmachung des Fachverbandes Ingenieurbüro vom 30. September 2010 betreffend die beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung, weiters Berufsbild und Ausbildungsgrundlagen der höheren technischen Bundeslehranstalt V. für die Ausbildung zum

Gebäudetechniker und der Lehrplan der höheren technischen Lehranstalt für Maschinenbau sowie für Gebäudetechnik.

4.4. Der Bf nimmt zu dieser Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit Schreiben vom 15. Februar 2016 wie folgt Stellung:

„1) Unzuständigkeit der WKO
Die WKO ist in Angelegenheiten betreffend Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen nicht zuständig. Weder im Gesetz noch in den EU-Richtlinien ist eine Zuständigkeit normiert, sondern wäre das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständige Stelle um Entscheidungen zu treffen, wenn ein Berufswerber eines anderen Mitgliedstaates eine Beschäftigung ausüben möchte (http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&idregprof=674&tab=ca) (siehe Beilage A1).
Es geht aus der Stellungnahme der WKO ganz klar hervor, dass diese kein Wissen über das x Bildungssystem bzw. über die Bildungseinrichtungen und Lehrpläne haben, wie weiter unten noch genauer erörtert werden wird, und es somit gar nicht möglich ist eine entsprechende Beurteilung zu treffen.

2) Äußerung zu Punkt A
Die WKO führt in Punkt A ihrer Stellungnahme aus, welche die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß der Ingenieurbüro-Verordnung sind. Dabei verkennt sie völlig, dass dies nicht die richtige Gesetzesgrundlage ist. Die genannte Verordnung ist nur für Antragswerber mit österreichischer Ausbildung (inländische Universität und/oder Hochschule), Erfahrung und Befähigungsprüfung anwendbar ist. Für Antragswerber aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist indessen ausschließlich § 373d GewO 1994 anzuwenden.

a) Zur Frage des Fachgebietes:
Die WKO bezieht sich in diesem Punkt der Stellungnahme auf die in § 134 GewO genannten einschlägigen Fachgebiete. Diese sind abermals, wie bereits oben ausgeführt, nur für Antragswerber mit österreichischer Ausbildung (inländische Universität und/oder Hochschule), Erfahrung und Befähigungsprüfung anwendbar und somit für meinen Fall ohne Relevanz.

b) Zur Frage der Befähigungsprüfung:
Es gilt das in Punkt 2)a) bereits Ausgeführte. Aus den Seiten 34 - 40 des Aktenvermerks des Amts der Landesregierung geht eindeutig hervor, dass sämtliche Unterlagen bezüglich der Befähigungsprüfung vorgelegt wurden. Ergänzungen folgen auf Seite 6.

c) Zur Frage der Praxis:
Es wurde zu keiner Zeit ein Dienstzeugnis bzw. anderweitige Referenzen hinsichtlich meiner Praxistätigkeit nachgefragt. Seit 2003 bis dato arbeite ich als Ziviltechniker-Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau freiberuflich in I in den Fachgebieten Zivile Umwelt, Industrie und Information. (Siehe auch Punkt 4)b)).

3) Äußerung zu Punkt B
Die Ausführungen der WKO bezüglich der Ausbildung sind zutreffend. Falsch ist jedoch, dass Unterlagen über die Ausbildung im Bereich Brandschutztechnik nicht vorgelegt wurden. Aus den Seiten 41 - 46 des Aktenvermerks des Amts der Landesregierung geht eindeutig hervor, dass sämtliche Unterlagen vorgelegt wurden. Weiters wurde verkannt, dass ich beeideter Ziviltechniker-Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau bin.

4) Äußerung zu Punkt C
Die WKO führt für ihre fachliche Einschätzung/Beurteilung § 373d Abs.4 GewO als Gesetzesgrundlage an, da sie annimmt, dass der angestrebte Beruf in I reglementiert ist.

Wie bereits der Bescheid erlassenden Behörde, war der auch der WKO nicht klar, ob die auf Gleichhaltung beantragten Technischen Büros in I reglementiert sind oder nicht. Wenn über das EU-Portal http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/ nachgeforscht worden wäre, wäre offensichtlich gewesen, dass diese Berufe in I nicht reglementiert sind. Dies aber nicht, weil sie frei zugänglich sind, sondern weil sie Teile von anderen größeren Beruf sind.
Wie in einem 2014 von der WKO veröffentlichen Dokument mit dem Titel ‚Grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und Anerkennung von Berufsqualifikationen im Binnenmarkt' richtig dargelegt wird ‚Ist eine Tätigkeit nach österreichischer Gewerbeordnung in einem anderen Staat nicht reglementiert, muss dieser Beruf nicht unbedingt frei sein. Es ist möglich, dass die fragliche Tätigkeit im anderen Staat gar nicht als eigenständiger Beruf existiert, sondern Teil eines anderen, sehr wohl reglementierten Berufes ist. In diesem Fall ist ein Qualifikationsnachweis zu erbringen...' (siehe Beilage A2). Genau dieser Fall liegt hier auch vor. Die angefragten Technischen Büros sind Teil eines reglementierten Berufes. Somit hätte ich aufgefordert werden müssen, einen entsprechenden Qualifikationsnachweis zu erbringen. Der entsprechende Qualifikationsnachweis wurde meiner Beschwerde bereits beigelegt (Zertifikat des Justizministeriums, siehe Beilage A3).
Die WKO hat keine Kompetenz und Kenntnisse, um den Befähigungsnachweis (in diesem Fall Qualifikationsnachweis) zu beurteilen.

a) Studium:
Die WKO behauptet die x Universität zu kennen und beurteilen zu können. Die WKO weiß augenscheinlich aber nicht, dass es in I kein Studium (oder HTL) für Bauphysik, Technische Physik oder Installationstechnik gibt weil sie Teil des Maschinenbaustudium sind. Daher entsprechen meine Kenntnisse, entgegen der Meinung der WKO, in den Bereichen technische Physik, Bauphysik und Installationstechnik sehr wohl den Anforderungen. Ebenso absolvierte ich eine entsprechende Anzahl an Prüfungen im Fachbereich Elektrotechnik. (Siehe Studienplan meinem Antrag beigelegt)

Das Studium Maschinenbau an der Universität T (Studienplan 1996) ist nicht mit einem Studium Maschinenbau z.B. an der TU W vergleichbar. Mein abgeschlossenes Studium mit mehr als 4400 Stunden Unterricht (28 Prüfungen je mit mind. 150 Stunden) entspricht ca 540 ECTS exklusiv Diplomarbeit (inkl. DA ca. 600 ECTS) Im Gegensatz zu einem österreichischen Studium mit weniger als 2000 Stunden und 300 ECTS. Der Aufwand für mein Studium war somit doppelt so hoch, als für ein Studium für Maschinenbau in Österreich und ist daher keinesfalls vergleichbar. Meinen Studienplan und Nachweise über Prüfungen wurden bereits meinem Antrag beigelegt.

Ein Vergleich zwischen der x Kammer für Ziviltechniker und der österreichischen Fachgebietssystematik für Ingenieurbüros ist nicht möglich und auch völlig sinnlos. Der Befugnisumfang von Ziviltechniker ist bedeutend größer als der eines Ingenieurbüros. Richtig wäre ein Vergleich zwischen der x Kammer für Ziviltechniker und der österreichischen Ingenieur- und Architektenkammer. Ergänzungen folgen auf Seite 7.

b) Praxis:
Wie bereits ausgeführt wurde zu keiner Zeit ein detaillierter Nachweis über meine Praxistätigkeit nachgefragt. Aufgrund der obigen Ausführungen liegen die Voraussetzungen nicht nur für das Fachgebiet Maschinenbau, sondern für alle angesuchten technischen Büros vor.

c) Befähigungsprüfung:
Die Feststellung der WKO, ich hätte in I die Befugnis für ein Ingenieurbüro, ist dahingehend falsch, als dass ich über die Befugnis eines Ziviltechnikers-Ingenieurkonsulentens für Maschinenbau in den Fachgebieten Zivile Umwelt, Industrie und Information verfüge (siehe Beilage A3 und Beilage A4).
Dass ich in meiner Ausbildung in I keine Kenntnisse über Österreichische Rechtsgebiete erworben habe ist richtig. Wie über das Portal ‚Der EU-Binnenmarkt -Reglementierte Berufe Datenbank' erkennbar ist, gab es im Zeitraum 1999 bis 2009 fünf Anträge auf Gleichhaltung technischer Büros in Österreich, in denen die Antragswerber ihre Qualifikationen in I erworben haben. In allen Fällen wurde die Entscheidung des Aufnahmelandes (Österreich) automatisch positiv lt. allgemeinen Regelung erteilt, ohne Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben (Niederlassung und Temporäre Mobilität, Beilage A5). Daher ist nicht einzusehen, warum mein Antrag und meine Qualifikationen anders behandelt werden sollten.

5) Äußerung zu Punkt D
Die Schlussfolgerung, nach welcher ich die Voraussetzungen für die Ausübung der beantragten Ingenieurbüros in Österreich, aufgrund meiner Ausbildung und meines Nachweises über die Ausübung der Gewerbe nicht erfülle, ist unzutreffend. Wie bereits ausgeführt erfülle ich sämtliche Anforderungen für die Ausübung der Ingenieurbüros in den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutz.

Begründung:
- Mein Studium erfüllt alle Voraussetzungen für alle beantragten Fachgebiete (auch wenn im Namen des Studientitels nur Maschinenbau angeführt ist)
- Richtig ist, dass der Bereich Brandschutz kein eigenes Fachgebiet der Ingenieurbüros ist - dennoch gibt es mehrere Ingenieurbüros, welche ausschließlich in diesem Fachbereich tätig sind (Siehe Beilage A6)
- Meine theoretische Ausbildung erfüllt das geforderte Ausmaß - wie bereits ausgeführt beinhaltet mein Studium ca. das doppelte Stundenausmaß als ein Studium für Maschinenbau in Österreich
- Dass die Kenntnisse der Befähigungsprüfung nicht nachgewiesen werden konnten ist unrichtig - wie aus dem Aktenvermerk des Amts der Landesregierung hervorgeht, habe ich sämtliche Unterlagen vorgelegt (AV Seiten 34 - 40)

Zur abschließenden Bemerkung über den Befähigungsnachweis durch die WKO ist anzuführen, dass (wie bereits oben ausgeführt) die angewandte gesetzliche Grundlage (Zugangsverordnung für Ingenieurbüros) überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann und somit für meinen Fall nicht von Relevanz ist. Die richtige gesetzliche Grundlage ist ausschließlich § 373d GewO 1994.

Äußerung: Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus der Praxis
Die WKO geht davon aus, geht in ihrem Beispiel aus der Praxis davon aus, dass eine so höchst komplexe und schwierige Tätigkeit von jemanden, der gerade erst eine Gewerbeberechtigung erworben hat, einen Auftrag über die Ausführung der elektrotechnischen Ausrüstung bei einem Tunnelbau bekommen könnte (!!).
Tatsächlich ist es in der Realität so, dass man, um einen derartigen Auftrag bekommen zu können, Referenzen über geleistete Aufträge in vergangenen Jahren haben muss, welche gleichwertig oder höher sind...

Abgesehen davon wäre es mir bereits heute möglich von I aus, im Zuge von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, mit meiner Befugnis, die oben als Beispiel angeführte Arbeit zu erbringen (und nicht nur die Elektroanlage sondern auch alle andere technische und fachspezifische Tätigkeiten, welche diese große Baustelle betreffen...). Ergänzungen folgen auf Seite 7 und 8.

Nach Abschluss meiner ausführlichen Äußerung zur Stellungnahme der WKO erlaube ich mir eine Stellungnahme meinerseits zum bisherigen Verfahrensverlauf abzugeben.

Vor einem Jahr wurde eine Antrag auf Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 für Ingenieurbüros (Technische Büros) für die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik, Technische Physik und Brandschutztechnik gestellt. Dieser wurde von der Behörde als unbegründet abgewiesen.

1. Wie aus dem Bescheid hervor geht, war der entscheidenden Behörde nicht klar, ob die auf Gleichhaltung beantragten Technischen Büros in I reglementiert sind oder nicht. Wenn die Behörde über das EU-Portal http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/ nachgeforscht hätte, wäre offensichtlich gewesen, dass diese Berufe in I nicht reglementiert sind. Dies aber nicht, weil sie frei zugänglich sind, sondern weil sie Teile von anderen größeren Beruf sind.

Wie in einem 2014 von der WKO veröffentlichen Dokument mit dem Titel ‚Grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und Anerkennung von Berufsqualifikationen im Binnenmarkt' richtig dargelegt wird ‚Ist eine Tätigkeit nach österreichischer Gewerbeordnung in einem anderen Staat nicht reglementiert, muss dieser Beruf nicht unbedingt frei sein. Es ist möglich, dass die fragliche Tätigkeit im anderen Staat gar nicht als eigenständiger Beruf existiert, sondern Teil eines anderen, sehr wohl reglementierten Berufes ist. In diesem Fall ist ein Qualifikationsnachweis zu erbringen. Nähere Auskünfte darüber, ob eine bestimmte Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz reglementiert ist, erteilen die Außenwirtschaftscenter bzw. die Kontaktstelle für Berufsanerkennung im jeweiligen Mitgliedstaat' (siehe Beilage A2 und Beilage A8). § 16 (2) des Landesgesetzblatts Nr. 83 von OÖ (herausgegeben am 21.10.2011) ist normiert, dass die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes OÖ die zuständige Behörde des betreffenden EWR-Staates um Übermittlung von Informationen und die Durchführung

von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen zu ersuchen hat, sofern dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Diese Zusammenarbeit hat wiederum über das IMI-Verfahren zu erfolgen (§ 14 (4) leg cit.)
Genau dieser Fall liegt hier auch vor. Die angefragten Technischen Büros sind Teil eines reglementierten Berufes und die Behörde hätte diese Auskunft über Nachfrage bei der zuständigen x Behörde, unter Nutzung des dafür vorgesehenen IMI-Verfahrens zur Kommunikation zwischen den Mitgliedsstaaten, auch bekommen. Zumindest hätte sie aber auffordern müssen, einen entsprechenden Qualifikationsnachweis zu erbringen. Beides ist leider nicht geschehen und daher hat die Behörde die vorliegende Sachlage verkannt und falsch entschieden. Auch hat die zuständige Behörde die geforderte Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde in I nicht angestrebt und wurde eine vom Justizministerium, als zuständige Behörde in I, ergangene Information und Angebot zur Hilfestellung ignoriert. Das anzuwendende IMI-Verfahren wurde nicht eingeleitet.

2. § 373d GewO und Bescheid der Behörde fordern: ‚Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind, muss der Antragsteller über einen oder mehrere Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise verfügen und diesen Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in diesem Staat ausgeübt haben. Die zweijährige Berufsausübung ist nicht nachzuweisen, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. b der RL 2005/36/EG der Qualifikationsniveaus gemäß Abs. 2 Z 2 , 3 , 4 oder 5 darstellt.‘

Aufgrund meiner Befähigungsprüfung für alle drei Fachgebiete (Beilage staatliche Examen, Bescheinigung Nr. 000577, siehe Beilage A7) bin ich in I beeideter und befugter Ziviltechniker (Zivilingenieur) - Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau in den Fachgebieten Zivil- und Umweltingenieurwesen, Industrieingenieurwesen und Informatikingenieurwesen.

Das staatliche Examen (x Ziviltechniker-Prüfung) bestehet aus folgenden Teilen:

a) eine schriftliche Prüfung über die Fächer des angestrebten Fachgebiets, (8 St.)
b) eine zweite schriftliche Prüfung über die Fächer der spezifischen Ausbildung; (8 St.)
c) eine mündliche Prüfung zu Themen der schriftlichen Prüfungen, der Beruf- und Standesrecht und rechtlichen Vorschriften; (2-3 St.)
d) eine praktische Prüfung über Planung und Auslegung Design über die Fächer der spezifischen Ausbildung (8 St.).

Die Prüfungskandidaten, die bei dem gleichen Prüfungstermin zur Prüfung für andere Fachgebiet antreten möchten, müssen für jedes zusätzliches angestrebtes Fachgebiet

a) eine schriftliche Prüfung über die Fächer des angestrebten Fachgebiets, (8 St.)
d) eine praktische Prüfung über Planung und Auslegung Design über die Fächer der spezifischen Ausbildung (8 St.)

ablegen.

Der Befähigungsnachweis (das Zertifikat des staatlichen Examens, Beilage A7) wurde vorgelegt, aber die Behörde hat diesen nicht als solchen erkannt. Meine Berufserfahrung (11 Jahre) wurde ebenfalls durch die Vorlage der Bescheinigung über die Eintragung und aktive Meldung als beeideter und befugter Ziviltechniker (Zivilingenieur) Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau im Fachgebiet Zivil- und Umweltingenieurwesen, Industrie-

ingenieurwesen und Informatikingenieurwesen, bei Ingenieurkammer von C nachgewiesen.

Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei den beantragten Technischen Büros nicht um reglementierte Berufe (siehe Beilage A8), weil diese in I nicht als eigenständige Berufe existieren, sondern Teil eines anderen, sehr wohl reglementierten, Berufes sind. Aufgrund der zuvor angeführten gesetzlichen Bestimmung, hätte die Behörde aber selbst bei Verkennen dieser Tatsache zum richtigen Schluss - nämlich zur positiven Erledigung der Anträge auf Gleichhaltung - gelangen müssen.

3. Hätte sich die Behörde nicht einfach der Stellungnahme der WKO angeschlossen, welche wie oben angeführt nicht zuständig ist, und wäre nach dem dafür vorgesehene Verfahren vorgegangen, wäre die Angelegenheit nicht bis zum LVwG gekommen.

Der Qualifikationsnachweis (das Zertifikat des Ministeriums für Justiz, siehe Beilage A3) wurde meiner Beschwerde an den LvwG beigefügt. Dieser bezeugt, dass die angesuchte Technischen Büros Teil des Berufs Ingenieurkonsulenten Fachgebiet Industrieingenieurwesen sind und dass ich beeideter und befugter Ziviltechniker (Zivilingenieur) - Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau im Fachgebiet Zivil- und Umweltingenieurwesen, Industrieingenieurwesen und Informatikingenieurwesen bin und diesen Beruf 11 Jahre in I ausgeübt habe. Darum sind alle Anforderungen zur Gleichhaltung erfüllt.

Möglicherweise war es für die Behörde nicht erkennbar, dass ich Ziviltechniker-Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau im Fachgebiet Zivil- und Umweltingenieurwesen, Industrieingenieurwesen und Informatikingenieurwesen bin. Der Befugnisumfang wurde bereits mit dem Qualifikationsnachweis, ausgestellt durch das Justizministerium in I, erbracht (Siehe Beilage A3) und eine zusätzlich genaue Auflistung vom Portal ‚Der EU-Binnenmarkt - Reglementierte Berufe Datenbank' beigelegt (siehe Beilage A4). Der Befugnisumfang ist somit nachgewiesener Weise deutlich größer als der eines Ingenieurbüros.

Im Juni 2015 wurde ein Antrag auf Verleihung der Befugnis für Ziviltechniker für Maschinenbau durch die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Oberösterreich und Salzburg beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gestellt. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer führt darin aus, dass der Antrag ihrerseits befürwortet werde, sofern die Eignungsprüfung im Sinne des § 36 (5) Ziviltechnikergesetz absolviert werde. Aufgrund der durchgeführten Äquivalenzprüfung wurde festgestellt, dass Kenntnisse in den Bereichen Berufs- und Standesrecht, österreichisches Verwaltungsrecht und für das Fachgebiet geltende rechtlichen Vorschriften vorliegen. Weiters wurde ausgeführt, dass die Kenntnisse im Bereich Berufs- und Standesrecht und österreichisches Verwaltungsrecht deshalb wichtig sind, da Ingenieurkonsulenten Urkundspersonen sind (Beratende Ingenieure sind KEINE Urkundspersonen) (siehe Beilage A9).

Bezüglich der Kenntnisse im der rechtlichen Vorschriften im Fachgebiet ist auszuführen, dass sich diese auf gesetzliche Vorschriften im Bereich Aufzugsanlagen und Ölfeuerungsanlagen beschränkt.

Nach über 2 1/2 Jahren Tätigkeit in einem Ingenieurbüro in Österreich verfüge ich über umfassendes Wissen der in einem Ingenieurbüro anzuwendenden Normen und Gesetze.

Für den Fall, dass ich diese Eignungsprüfung zur Verleihung der Befugnis zum Ziviltechniker für Maschinenbau ablege, bin ich befugt alle Tätigkeiten in den Fachbereichen, welche in meinem Studienplan enthalten sind, auszuführen. Insbesondere auch alle Tätigkeiten, die in den Bereich der beantragten Ingenieurbüros fallen (lt. mündliche Auskünfte und email von Mag. L., Kammerdirektor der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und Sbg, siehe Beilage A10), und noch mehrere andere.

Für den Fall, dass ich die besagte Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker nicht ablege, habe ich noch immer die Möglichkeit in Form von vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen alle Tätigkeiten (siehe Beilage A4), welche in meiner x Befugnis enthalten sind, in Österreich auszuüben (siehe Beilage A11 und A12)." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Eingabe sind nachstehende Beilagen angeschlossen:

„Beilagen:

- A1: österreichische zuständige Behörde für Auskünfte und Stellungnahme, 1 Seite
- A2: Leitfaden der WKO ‚network enterprise europe - Grenzüberschreitende Diensleistungserbringung und Anerkennung von Berufsqualifikationen im Binnenmark', 12 Seiten
- A3: Qualifikationsnachweis der in I zuständigen Behörde, 5 Seiten
- A4: Befugnisumfang Ziviltechniker-Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau im Fachgebiet Zivil- und Umweltingenieurwesen, Industrieingenieurwesen und Informatikingenieurwesen, 4 Seiten
- A5: Entscheidungen für Niederlassungen und temporäre Mobilität in Österreich, 2 Seiten
- A6: Ingenieurbüro für Brandschutz, 6 Seiten
- A7: Befähigungsnachweis, 2 Seiten
- A8: EU-Portal: Nachweis Ingenieurbüro in I nicht reglementiert, 1 Seite
- A9: Antwort Ansuchen um Verleihung der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten, 5 Seiten
- A10: E-Mail von Mag. L., 18.08.2015, ‚AW: Frage zur Unvereinbarkeit Befugnis Ausübung und Gewerbe'
- A11: E-Mail Korrespondenz MA37 Baupolizei W., 7 Seiten
- A12: Erklärung des MA37 Baupolizei W.: BaumeisterInnen und ZiviltechnikerInnen aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz, 3 Seiten."

4.5. Die belangte Behörde stellt zur dem Parteiengehör zugänglichen oben zitierten Äußerung der Wirtschaftskammer Oberösterreich wiederholt fest, dass unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Bescheides das Studium Maschinenbau nicht als äquivalente Ausbildung für ein Ingenieurbüro auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik ausreicht. Das Studium Maschinenbau ist allenfalls mit dem entsprechenden Studium (Maschinenbau) an einer österreichischen Universität

vergleichbar, allerdings sind die Kenntnisse aus dem Fachgebiet Maschinenbau nicht im Sinne der Fachgebiete gemäß § 134 GewO für diese Fachgebiete anwend- bzw. übertragbar. Fächer in Bezug auf diese Teilbereiche waren im Studium des Bf zwar enthalten, nicht jedoch im gleichwertigen Umfang, da es für die Fachgebiete in Österreich eigene Ausbildungen bzw. Studienrichtungen gebe.

4.6. Im Rahmen der durchgeführten Rechtsmittelverhandlung am 6. April 2016 stellen die anwesenden Vertreter der Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Oberösterreich zur oben zitierten Stellungnahme des Bf vom 15. Februar 2016 fest:

„[....]

B. B. Zu den Einwendungen des Bf in seiner Stellungnahme vom 15.02.2016

1. 1. Ad 1) Unzuständigkeit der WKO

1.1. 1.1. Dem Einwand des Bf, die WKO sei in Angelegenheiten betreffend Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nicht zuständig, ist entgegenzuhalten, dass die Vertreterin des FV, Dr. U. L. und die Vertreter der FG IB OÖ, DI Dr. R. G. und GF Ing. Mag. T. W. lediglich als Auskunftspersonen geladen wurden. Die Ladung von Auskunftspersonen steht dem Gericht frei. Die Würdigung durch das Gericht bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt auch für das ursprüngliche Verfahren im Rahmen der Erstellung des Bescheids durch das Amt der Oö. Landesregierung.

2. Ad 2) Äußerung zu Punkt A:

2.1. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 373d Abs 1 GewO, der die Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG in Österreich umsetzt. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass es im gegenständlichen Fall nicht um die Frage geht, ob der Bf eine ausreichende Berufsqualifikation für das Fachgebiet Maschinenbau hat.

Verfahrensgegenständlich ist vielmehr allein die Frage der Gleichhaltung der Berufsqualifikation des Bf mit den Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe ‚Ingenieurbüros' für die beantragten Fachgebiete (‚Elektrotechnik', ‚Installationstechnik' und ‚technische Physik' [zum Brandschutz vgl die Ausführungen unter Punkt 3]) nach den einschlägigen Vorschriften der GewO 1994 (‚österr. Referenzmaßstab').

Die nachfolgende Äquivalenzprüfung beschränkt sich daher auf die beantragten Fachgebiete ‚Technische Physik', ‚Installationstechnik' und ‚Elektrotechnik' (‚verbleibende Fachgebiete'). Dabei kann einleitend festgehalten werden, dass für die Feststellung der individuellen Befähigung darauf zu achten ist, dass Bewerber auf dem einschlägigen Fachgebiet zumindest auch eine grundlegende und grundsätzlich geeignete theoretische Ausbildung genossen haben.

Für die verbleibenden Fachgebiete ist außerdem auf das mit der Ausübung der einschlägigen Tätigkeit verbundene hohe Maß an Verantwortung hinzuweisen. Aufgrund der komplexen Untersuchungs-, Planungs-, Überwachungs- und Überprüfungsaufträge, mit welchen Ingenieurbüros betraut werden und der damit einhergehenden Gefahren, ist an das Ausbildungsniveau der betreffenden Personen ein strenger Maßstab anzulegen.

Gem. § 379 Abs 6 GewO 1994 sind

‚Im Zeitpunkt des gemäß § 383 Abs 79 bestimmten Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015 anhängige Verfahren gemäß den §§ 373a, 373c, 373d und 373e [nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen]'.

Damit ist für den vorliegenden Fall die Rechtslage vor dem 1.1.2016 maßgeblich.

Nach § 373 d Abs 3 GewO 1994 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 155/2015 müssen die von der zuständigen Behörde ausgestellten vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise

‚[…] bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der RL 2005/36/EG liegt, das nach [der GewO] für die Ausübung der beantragten Tätigkeit vorgeschrieben ist'.

In der gegenständlichen Konstellation kann deshalb eine Äquivalenz keinesfalls vorliegen: Der Bf hat im Rahmen seines Maschinenbaustudiums lediglich Grundkenntnisse in einzelnen einschlägigen Fächern (zB ‚F G I' und ‚F G II' (gemeint wohl Allgemeine Physik oder Grundlagen der Physik), Elektrotechnik oder Elektroinstallation) erworben. Es ist daher davon auszugehen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Bf weit mehr als eine Stufe unter dem von der GewO geforderten Qualifikationsniveau liegt (kein Studium im angestrebten Fach, keine einjährige postsekundäre ‚Vollzeitausbildung' und keine sekundäre Ausbildung). Dies gilt für alle verbleibenden Fachgebiete, in besonderem Maße und besonders anschaulich für das Fachgebiet ‚Technische Physik', für das in Österreich ein BHS-Abschluss nicht ausreicht und ein einschlägiges Studium absolviert werden muss, das dem Bf unstrittig fehlt. Ein ‚Durchstieg' iSe gänzlichen oder teilweisen Kompensation durch im Rahmen seiner Berufspraxis erworbene Fähigkeiten käme nur in Frage, wenn das Berufsqualifikationsniveau des Bf maximal eine Stufe unter dem von der GewO geforderten läge. Dies scheidet aber vor dem Hintergrund des gravierenden Ausbildungsdefizits des Bf in den einschlägigen Fächern aus.

2.2. Ad 2) a) zur Frage des Fachgebiets: Nachdem es sich im konkreten Fall um ein Gleichhaltungsverfahren gemäß § 373d GewO 1994 handelt, ist nach Ansicht des FV/FG IB OÖ zu prüfen, ob die vom Bf vorgelegten Ausbildungsnachweise und angegebene Berufserfahrung in Österreich und I mit dem österr. Referenzmaßstab gleichzuhalten sind. Den Gewerbeumfang der Ingenieurbüros regelt § 134 GewO und bildet damit einen Anknüpfungspunkt für die Gleichhaltungsprüfung.

2.3. Ad 2) b) Zur Frage der Befähigungsprüfung: Auch einem österreichischen Staatsangehörigen, der ein Maschinenbaustudium absolviert hat, würde mangels einschlägiger Ausbildung kein Zugang zu den vom Bf begehrten Fachgebieten gewährt. Vor dem Hintergrund der Ausbildung des Bf würde eine Gleichhaltung nach § 373 d GewO für das Gewerbe ‚Ingenieurbüro für Maschinenbau' vorliegen, sofern dieser Kenntnisse gem. der Beratenden Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung insbes. auf den Gebieten des Berufs- und Standesrechts (Gewerbeordnung, Standesregeln), des österreichischen Verwaltungsrechts sowie der für das Fachgebiet geltenden rechtlichen Vorschriften aufweist. Das Fehlen solcher Kenntnisse kann nur durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. analog zu bewertendes Schreiben des BMWFW an Dott. C. vom 14.07.2015).

2.4. Ad 2) c) Zur Frage der Praxis: Sieht man von den gravierenden Defiziten in der theoretischen Ausbildung des Bf ab (dazu Punkt 2.1.), fehlen auch Nachweise zur einschlägigen Berufserfahrung des Bf, die die zuständige Stelle in I ausstellen müsste. Soweit dem FV/FG IB OÖ bekannt ist, hat der Bf bisher keine Nachweise zu seiner Berufserfahrung vorgelegt. Die Ausdrucke von Websites seiner (ehemaligen) Arbeitgeber sind nicht aussagekräftig, da sie die berufliche Tätigkeit des Bf bei dem jeweiligen Arbeitgeber nicht konkretisieren hinsichtlich:

- Aufgabenbereich (Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet),
- Arbeitszeit insgesamt und zeitliche Aufteilung seiner Tätigkeit nach beantragten Fachgebieten,
- Dauer der Tätigkeit.

Auch das x Justizministerium hat keinen Befähigungsnachweis im Hinblick auf seine Berufsausübung in I ausgestellt.

Der FV/FG IB OÖ sieht sich folglich außerstande, die Berufserfahrung des Bf im Hinblick auf ihre Äquivalenz mit dem österr. Referenzmaßstab für die beantragten Fachgebiete einzuordnen.

Eine Äquivalenz scheitert daher jedenfalls am fehlenden Nachweis der Berufserfahrung. Dieses Manko kann durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht ersetzt werden.
Eine Zulassung in I kann das Fehlen des Nachweises von Berufserfahrung nicht ausgleichen.
Im konkreten Fall kommt hinzu, dass der Bf ja die Ausübung einer mehrere Fachgebiete umfassende Tätigkeit behauptet hat. Hier würde sich zusätzlich die Frage stellen, ob eine derartige multiple Tätigkeit wirklich - wie vom Bf behauptet - (uU sogar für denselben Zeitraum) als Berufserfahrung für mehrere Fachgebiete herangezogen werden könnte. Nach Ansicht des FV/FG IB OÖ ist dies bereits im Lichte der Berufsanerkennungs-RL ausgeschlossen (arg. Definition der Berufserfahrung in Art 3 Abs 1 lit f: ‚die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat').
Im Hinblick auf die Anzahl der Fachgebiete, die der Bf begehrt, ist anzumerken, dass es in Österreich kaum Ingenieurbüros gibt, die vergleichbar viele Fachgebiete abdecken, vor allem nicht durch ein und dieselbe Person. Eine Abdeckung mehrerer Fachgebiete durch eine einzelne Person kommt lediglich in Einzelfällen

vor, in denen z.B. eine einschlägige HTL und anschließend ein Studium absolviert wurden.
Dass dies nur äußerst selten vorkommt, zeigt auch ein Blick in die Befugnis-Statistik (per 1.1.2016) der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten OÖ und Sbg. Aus dieser geht hervor, dass von insgesamt 1192 Mitgliedern lediglich acht Mitgliedsbetriebe zwei Befugnisse besitzen.
Hinzu kommt, dass auch in I die Ausübung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit nur ‚vorbehaltlich der Einschränkungen und Befugnisse der geltenden Gesetzgebung' erlaubt ist' (vgl. die Bescheinigung des x Justizministeriums). Daraus kann nur abgeleitet werden, dass ausschließlich das Leistungsspektrum im einschlägigen Fach, für das ein Bewerber über entsprechende Kenntnisse verfügt, nicht jedoch die gesamte Bandbreite möglicher Tätigkeiten von der Berufszugangsberechtigung erfasst ist. Der Berechtigungsumfang bezieht sich demnach - analog zur österreichischen Rechtslage gem. § 134 GewO - auf die Ausbildung im Bereich Maschinenbau.

3. Ad 3) Äußerung zu Punkt B

Der Bereich ‚Brandschutz' ist als eigenes Fachgebiet für Ingenieurbüros gem. § 134 GewO nicht zulässig. Es gibt hierfür in Österreich auch keine spezialisierte umfassende Ausbildung, die den Anforderungen des § 134 GewO, der für die jeweiligen Fachgebiete eine einschlägige Ausbildung in Form eines HTL-Besuchs oder eines entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulstudiums vorsieht, entspricht. Demnach ist ein Gewerbe ‚Ingenieurbüros' für das Fachgebiet ‚Brandschutz' nach den österr. Vorschriften nicht einmal theoretisch denkbar. Der Bereich Brandschutz ist vielmehr eine Querschnitts- und Annexmaterie zum jeweiligen Fachgebiet. Dies aus gutem Grund im Sinne einer hohen Planungsqualität. Der spezielle Fachplaner ist berechtigt und dafür ausgebildet im Rahmen seines Fachgebiets brandschutztechnische Anlagen bzw. Maßnahmen zu planen und auch fachübergreifend ein Brandschutzkonzept, nicht aber eine fachgebietsübergreifende Brandschutz(-detail-)planung zu erstellen. Insoweit kann auch auf die Rechtsansicht des BMWA verwiesen werden. (vgl. Schreiben vom 22.1.2004).

Ähnlich ist die Situation auch im Eisenbahnwesen, wo vielfach seitens der Antragsteller der Wunsch nach einem Ingenieurbüro für Eisenbahnwesen besteht, der jedoch mit der gleichen Argumentation immer wieder zurückgewiesen wurde.

Eine Verpflichtung eines EU-Mitgliedstaates, einen bis dato nicht existenten Referenzberuf zu schaffen, nur um für den Anerkennungswerber ein im Herkunftsmitgliedstaat allenfalls bestehendes Berufsbild nachzubilden, kann der Berufsanerkennungs-RL 2005/36 (welche u.a. durch § 373d GewO 1994 in Österreich umgesetzt wird) nicht entnommen werden, zumal diese nicht auf eine völlige Gleichschaltung der Mitgliedstaaten in Bezug auf reglementierte Berufe abzielt, sondern vielmehr den Zugang zu bereits bestehenden Berufen zu erleichtern sucht. Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem Wortlaut von Art 1 S 1 und Art 4 Abs 1 der Berufsanerkennungs-RL 2005/36. Abgesehen davon hat der Bf keine Befähigungsnachweise zu seiner Berufserfahrung in diesem Bereich beigebracht.

4. Ad 4) Äußerung zu Punkt C

4.1. Ins Leere geht auch der Einwand des Bf, dass der ‚angestrebte Beruf in I nicht reglementiert ist', da es darauf nicht ankommen kann. Maßgeblich ist ein Vergleich mit dem Berufsbild im Aufnahmestaat, und den für den jeweiligen Referenzberuf statuierten Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung.

4.2. Irrelevant sind ferner die Ausführungen des Bf zur Dienstleistungsfreiheit, da diese auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar ist. Einschlägig ist vielmehr die Niederlassungsfreiheit.

4.3. Ad 4) a) Studium: Vgl dazu näher die Ausführungen unter Punkt 2.1.

4.4. Ad 4) b) Praxis: Zwar können Ausbildungsdefizite durch Berufserfahrung kompensiert werden. Dies gilt aber nicht, wenn - wie im gegenständlichen Fall - ein ‚Durchstieg' aufgrund eines zu gravierenden Ausbildungsdefizits von vorneherein nicht in Frage kommt (vgl dazu Punkt 2.1.). Abgesehen davon würde eine Gleichhaltung im vorliegenden Fall zusätzlich am fehlenden Nachweis der Berufserfahrung scheitern (dazu ausführlich Punkt 2.4).

4.5. Ad 4) c) Befähigungsprüfung: Im Hinblick auf die Befähigungsprüfung ist auf die Ausführungen zu Punkt 2.3 zu verweisen.

5. Ad 5) Äußerung zu Punkt D

5.1. Betreffend die unter Punkt 5 der Stellungnahme des Bf erhobenen Einwände ist auf die Ausführungen zu Punkt 2.1, 2.4, 3. und 4.1 zu verweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wird von den fachlichen Auskunftspersonen der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu den Unterlagen des Bf ergänzend festgestellt:

„1.) Die übersandten Unterlagen bringen keine neuen Erkenntnisse, die die o.a. Stellungnahme des FV/ FG IB Oberösterreich in Frage stellen sondern bestätigen vielmehr diese.

2.) Herr Dott. C. hat zwar ein Studium auf dem Gebiet des Maschinenbaus jedoch nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Installationstechnik und Technische Physik das den Berufszugangsregeln der Ingenieurbüros gem. § 134 GewO entsprechen würde, abgeschlossen. Die Universität T bestätigt in der für uns neuen Unterlage, dass das abgeschlossene Maschinenbau Studium von Hern Dott. C. je 150 Jahresstunden in Lehrveranstaltungen für Elektrotechnik und Elektroinstallationen (Lehrveranstaltungen in den Studienjahre 1998/1999 und 1999/2000) umfassen, also insgesamt 300 Jahresstunden. Um die Aussage, 300 Jahresstunden Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik, interpretieren und mit der österreichischen Ausbildung vergleichen zu können, ist auf das aktuelle Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS) gemäß des Bologna-Prozesses zu verweisen,

siehe:https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160125.html . Kernziel der 1999 von 29 europäischen Staaten unterzeichneten Bologna-Erklärung (mittlerweile beteiligen sich 47 europäische Länder) ist, im Sinne eines Europäischen Hochschulraum Transparenz und Vergleichbarkeit von Studien Programmen zu schaffen. Die ECTS-Punkte ergeben sich aus dem durchschnittlichen Arbeitspensum bzw. Arbeitsaufwand, das für die einzelnen Lehrveranstaltungen geschätzt wird.
Ein ECTS-Punkt bedeutet 25 Echtstunden á 60 Minuten an tatsächlichem Arbeitsaufwand für die Studierende/den Studierenden.
Die von Dott. C. nachgewiesene Ausbildung ist ein Studium für ‚Maschinenbau' an der Universität T, für die auch eine Prüfungsliste, jedoch kein Curriculum vorliegt. Nach der vorliegenden Prüfungsliste ist erkennbar, dass es sich um ein ganz normales Maschinenbaustudium wie in Österreich auch üblich handelt (Gegenstände Physik, Mathematik, Mechanik, Steuerungs-und Regelungstechnik, Elektrotechnik, und vieles mehr). Auch nach den aktuellen internationalen Standards - Bachelor/Masterstudium mit mindestsens 180+120=300 ECTS - ist von einer Gleichwertigkeit bezogen auf das Fachgebiet ‚Maschinenbau' - nicht jedoch auf das Fachgebiet Elektrotechnik und die anderen angestrebten Fachgebiete - auszugehen.

3.) Das Arbeitszeugnis von Ing. J. O., Ingenieurbüro für Installationstechnik, bestätigt für den Zeitraum für den 1.9.2013 bis 31.3.2016 Praxis, also bis heute 2,5 Jahre. Selbst wenn man das Maschinenbaustudium für all die angestrebten Fachgebiete für grundsätzlich geeignet halten würde, wäre die Praxiszeit zu kurz. Übrigens, die Praxisbestätigung bezieht sich auf das Fachgebiet Installationstechnik, teilweise Elektrotechnik. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass keine anderen Fachgebiete wie z.B. Technische Physik, Bauphysik erwähnt werden.

4.) Die vorliegenden Anerkennungen für ausführende Gewerbe/Handwerke nach § 373 c GewO (‚Kälte- und Klimatechnik', ‚Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau', ‚Heizungs- und Lüftungstechnik', ‚Gas- und Sanitärtechnik') sind nicht Verfahrensgegenstand, zudem bestehen für diese Gewerbe ein anderes Berufsrecht, insbes. andere österreichische Berufszugangsregeln. Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Ingenieurbüros ist nicht §373 c GewO sondern § 373d Abs 1 GewO, der die Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG in Österreich umsetzt."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.7. Vom Bf wird in Ergänzung zum bisherigen Vorbringen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass seiner Auffassung zufolge in der gegenständlichen Angelegenheit nicht die Wirtschaftskammer, sondern das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig sei. Hingewiesen wird auch darauf, dass ausländische Prüfungszeugnisse über die Befähigung für einen, dem reglementierten Gewerbe entsprechenden Beruf österreichischen Prüfungszeugnissen gleichzuhalten seien, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers festgelegt ist. Ob durch ausländische Zeugnisse erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben worden seien, bestimme der Bundesminister im Einzelfall. Vergleichsweise angesprochene Ingenieurbüros für die Realisierung von Tunnelprojekten betreffen nur wenige auserwählte Ziviltechnikerbüros sowie auch wenige auserwählte technische Büros. Seine Zeugnisse würden jedenfalls für das Verfahren nach § 373d GewO ausreichen. Ergänzend vorgelegt wird ein Schriftsatz der

Universität T vom 13. April 2015, wonach ihm die Inskription für das dritte Jahr des dreijährigen Laureatsstudiums Industrial Engineering - Curriculum Elektrotechnik und Elektrosyteme sowie die Prüfungen zugesagt und die in der vorgelegten Tabelle angeführten Punkte und Credits angerechnet würden. Abzulegen seien noch die Prüfungen betreffend Grundlagen der Automatik sowie die Abschlussprüfung. Bei den in diesen Tabellen angeführten Ziffern handle es sich seiner Meinung nach um ECTS-Punkte, nach Auffassung der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich sei dies nicht mit Sicherheit anzunehmen, es könnten diese auch Stundenanzahlen darstellen und weisen darauf hin, dass der Bf nach Abschluss des Bachelor-Studiums einen neuerlichen Antrag auf Anerkennung, dies unter Bekanntgabe der tatsächlichen Gesamt-ECTS-Punkte, stellen könne.

5. In der Sache hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 373d GewO 1994 in der zur Anwendung gelangenden Fassung BGBl. I 85/2012 lautet:

„§ 373d. (1) Soweit nicht § 373c anzuwenden ist, hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR unter Bedachtnahme auf das Qualifikationsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes die vom Antragsteller erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation (Abs. 2) mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Tätigkeit des Gewerbes nach der Richtlinie 2005/36/EG gleichzuhalten, wenn

1. die vom Anerkennungswerber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation dem Befähigungsnachweis äquivalent ist und
2. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Zum Nachweis seiner im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation hat der Anerkennungswerber folgende Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorzulegen:

1. den Befähigungsnachweis im Sinne des Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG oder
2. das Zeugnis im Sinne des Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. das Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG oder
4. das Diplom im Sinne des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG oder
5. den Nachweis im Sinne des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG.

Jeder andere Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von anderen Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR ausgestellt wurden, sind den Nachweisen gemäß Z 1 bis 5 auch im Bezug auf das entsprechende Qualifikationsniveau gleichgestellt, sofern sie eine in der EU oder dem EWR erworbene Ausbildung abschließen und von dem ausstellenden Staat als gleichwertig anerkannt werden und im Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder, sofern der ausstellende Staat den Beruf nicht reglementiert, auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.

(3) Die vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Sie müssen bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der RL 2005/36/EG liegt, das nach diesem Bundesgesetz für die Ausübung der beantragten Tätigkeit vorgeschrieben ist. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat reglementiert sind, muss der vorgelegte Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs oder dieser beruflichen Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates berechtigen. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind, muss der Antragsteller über einen oder mehrere Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise verfügen und diesen Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in diesem Staat ausgeübt haben. Die zweijährige Berufsausübung ist nicht nachzuweisen, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. b der RL 2005/36/EG der Qualifikationsniveaus gemäß Abs. 2 Z 2, 3, 4 oder 5 darstellt.

(4) Die Äquivalenz der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist nicht gegeben, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der nach diesem Bundesgesetz geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der nach diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist, oder
3. das Gewerbe oder die gewerblichen Tätigkeiten eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfassen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Bundesgesetz vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Anerkennungswerber vorlegt.

Unter den Fächern gemäß Z 2 und 3, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach diesem Bundesgesetz geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Liegt keine Äquivalenz vor, so ist die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form eines Anpassungslehrganges (Abs. 6) oder einer Eignungsprüfung (Abs. 7) auszusprechen, wenn auf diese Weise die Äquivalenz erreicht werden kann. Vor der Gleichhaltung unter der Bedingung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die vom Anerkennungswerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 4 Z 2 oder 3 ganz oder teilweise abdecken.

(6) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen.

(7) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter, in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen und Meisterprüfungen oder von Teilen von diesen vorgesehen werden, wobei hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung die Bestimmungen der §§ 350 bis 352a und der auf diese Bestimmungen gegründeten Verordnungen sinngemäß zur Anwendung kommen.

(8) Wird die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ausgesprochen, ist dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang (Abs. 6) und Eignungsprüfung (Abs. 7) einzuräumen. Davon ausgenommen sind Gewerbe oder gewerbliche Tätigkeiten, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des österreichischen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das österreichische Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung sind.

(9) Die Äquivalenzprüfung gemäß Abs. 1 bis 8 hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Anerkennungswerbers zu erfolgen.

(10) Erfüllt die Berufsqualifikation des Antragstellers die Kriterien einer ‚gemeinsamen Plattform' gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG und ist somit geeignet, wesentliche Unterschiede der Ausbildungsanforderungen verschiedener Mitgliedstaaten auszugleichen, so entfallen die Ausgleichsmaßnahmen gemäß diesem Paragrafen."

5.2. Auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung hat Herr Dipl.-Ing. M. C. mit Eingabe vom 12. Februar 2015 beim Landeshauptmann von Oberösterreich einen Antrag auf Gleichhaltung zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik" eingebracht. Der Antragsteller und nunmehrige Bf ist x Staatsbürger und hat dem Antrag mehrere Beilagen, in x Originalfassung und als deutsche Übersetzungen, allen voran den Nachweis der Universität T über den Abschluss des Studiums Maschinenbau, angeschlossen.

Nach den Bestimmungen der GewO 1994 fällt das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure)", geregelt in § 134 leg. cit., unter die reglementierten Gewerbe. Demnach umfasst gemäß § 134 Abs. 1 GewO 1994 der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstleri-

scher Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

5.3. Entsprechend § 18 Abs. 1 GewO 1994, wonach der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen hat, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind, hat dieser die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung), BGBl. II Nr. 89/2003, derzeit in der Fassung BGBl. II Nr. 399/2008, erlassen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist die fachliche Qualifikation zum Antrag des Gewerbes der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) durch die im Folgenden angeführten Belege als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über,
   a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder
   b) den erforderlichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Bei nicht vollständig abgeschlossenen Teilen des Studiums oder der Schule verlängert sich die jeweils nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.

5.4. Der Bf hat unter Vorlage von bereits oben angeführten Beilagen mit Eingabe vom 12. Februar 2015 um Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 der in I erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik und Brandschutztechnik" angesucht.

Im erstinstanzlichen Verfahren angestellte Erwägungen in Bezug auf die Durchführung eines Verfahrens nach § 373c GewO 1994 betreffend die Anerkennung

der tatsächlichen Ausübung von Tätigkeiten im anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR als ausreichenden Nachweis der Befähigung wurden vom Bf mit der Begründung abgelehnt, dass seine nachgewiesenen Qualifikationen für das Verfahren nach § 373d GewO 1994 ausreichen.

Weiters wurde vom Bf auch die aufgrund der Sachlage anzudenkende Einschränkung seines Ansuchens auf lediglich einen Teil der Fachgebiete der Ingenieurbüros ausdrücklich abgelehnt und beantragt, über den gesamten Antrag abzusprechen.

Bereits im behördlichen ablehnenden Bescheid wurde nach Prüfung der vom Bf vorgelegten Unterlagen begründend festgestellt, dass die fachspezifische Ausbildung des Bf, nämlich Maschinenbau bzw. Verfahrenstechnik, den in der zitierten Verordnung geforderten Voraussetzungen für die Fachgebiete „Elektrotechnik", „Installationstechnik", „technische Physik" und „Brandschutztechnik" nicht äquivalent bzw. vom Umfang her nicht gleichwertig ist, weshalb die für eine Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. nachgewiesen wurden. Eine Äquivalenz käme insbesondere auch aus den Gründen nicht in Betracht, als der Bf eine Einschränkung seines Antrages nicht in Erwägung zog. Die Erreichung einer Äquivalenz aufgrund von Anpassungen wurde ausgeschlossen.

5.5. Die Gewerbeberechtigungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure), welche im Grunde des § 134 GewO 1994 unter die reglementierten Gewerbe fallen, beinhalten die in § 134 Abs. 1 GewO 1994 bezeichneten Umfänge. Die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen dieser reglementierten Gewerbe ergibt sich gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 aus der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung). Demnach ist - kurzgefasst - als Zugangsvoraussetzung eine theoretische Ausbildung (HTL, FH- oder Universitätsstudium) sowie je nach Abschluss eine drei- bzw. sechsjährige Praxis und zusätzlich eine Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros erforderlich.

Der der gegenständlichen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Ergebnissen des von der belangten Behörde durchgeführten Verfahrens, insgesamt aus dem Akteninhalt und im Besonderen aus dem Ergebnis der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher auch der Bf teilgenommen hat. Dieser Verhandlung beigezogen waren auch fachkundige Auskunftspersonen der Fachgruppe Ingenieurbüros, dies insbesondere zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis bzw. einer bestehenden Äquivalenz zu den vom Bf nachgewiesenen Qualifikationsinhalten.

Die rechtliche Beurteilung richtet sich im Wesentlichen nach den oben zitierten Gesetzesbestimmungen, wobei zunächst auf § 373d GewO 1994 einzugehen ist, wonach auf Antrag eine vom Antragsteller erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes dann gleichzuhalten ist, wenn die vom Anerkennungswerber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation dem Befähigungsnachweis äquivalent ist.

Zunächst ist zur Frage der vom Bf mehrfach angesprochenen Zuständigkeiten im gegenständlichen antragsgebundenen Verwaltungsverfahren festzustellen, dass für die behördliche Durchführung des Verfahrens nach § 373d Abs. 1 GewO 1994 der Landeshauptmann zuständig ist. Wenn der Bf von einer Zuständigkeit des Bundesministers spricht, so ist dies auf eine bereits nicht mehr in Kraft stehende Rechtslage zurückzuführen, da nach dieser „alten" Rechtslage, nicht mehr jedoch im gegenständlichen Verfahren, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für derartige Verfahren zuständig war. Im gegenständlichen Verfahren wurde der Antrag jedoch zutreffender Weise beim Landeshauptmann eingebracht und wurde das Verfahren auch zutreffend von diesem im Rahmen seiner Zuständigkeit abgeführt.

Der Bf spricht darüber hinaus in seinen Vorbringen von einer nicht bestehenden Zuständigkeit der Wirtschaftskammer Oberösterreich im gegenständlichen Verfahren. Mit dieser Feststellung hat der Bf zwar recht, es wurde aber weder im durchgeführten behördlichen, als auch verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Wirtschaftskammer Oberösterreich eine Zuständigkeit zuerkannt. Vielmehr wurde von der belangten Behörde einerseits eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer zur Frage der vorliegenden Berufsqualifikationen eingeholt, da in der Organisation der Wirtschaftskammer fachlich ausgebildete Personen zur Beurteilung von Berufsqualifikationen tätig sind und diese als Auskunftspersonen im Verfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung herangezogen werden können, ohne ihnen eine Zuständigkeit oder eine Parteistellung im Verfahren zuzuerkennen.

5.6. Im Anerkennungsverfahren gemäß § 373d GewO 1994 ist zu beurteilen, ob bzw. inwieweit im Ausland erworbene Berufsqualifikationen dem nach den gewerberechtlichen Befähigungsnachweisvorschriften vorgesehenen Ausbildungsniveau, also den für die Ausübung des jeweiligen reglementierten Gewerbes geforderten Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen bzw. eine Äquivalenz gegeben ist. Zum Nachweis seiner Berufsqualifikation hat der Anerkennungswerber Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorzulegen und müssen diese in einem Herkunftsmitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.

Im Zusammenhang mit den vom Anerkennungswerber vorzulegenden Unterlagen betreffend seine erworbene bzw. nachgewiesene Berufsqualifikation verweist dieser an allererster Stelle und wiederholt auf sein in I abgeschlossenes Studium Maschinenbau und legt diesbezüglich auch übersetzte Unterlagen der Universität T vor. Auch in einer übersetzten Bescheinigung der Abteilung für Justizangelegenheiten des Justizministeriums in R (ohne Datum) wird bescheinigt, dass Herr Dipl.-Ing. M. C. am 11. Juni 2003 nach Abschluss des Diplomstudiums Maschinenbau an der Universität T nach einer Studiendauer von fünf Jahren das Diplom abgelegt hat. Dies befähige ihn zur Ausübung des Berufes des Ingenieurbüros. Im Verzeichnis der Ingenieurkammer war er in drei bestehenden Sparten, nämlich Zivil und Umwelt, Industrie und Information, eingeschrieben, weiters in einem Sonderverzeichnis der Berufsangehörigen gemäß Gesetznummer 818/1984 und Ministerialdekret vom 25. März 1985 (Brandschutztechnik).
Gleichzeitig vertritt der Bf die Auffassung, dass sein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Maschinenbau auch Inhalte der Fachrichtungen Installationstechnik, technische Physik sowie Elektrotechnik abdecke.

5.7. Dieser Auffassung jedoch kann sich bereits der Landeshauptmann von Oberösterreich als Ergebnis des nach § 373d durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht anschließen. Der Begründung des nunmehr bekämpften Bescheides ist zu entnehmen, dass die fachspezifische Ausbildung des Herrn C., Fachrichtung Maschinenbau bzw. Verfahrenstechnik, zu den in der zitierten Verordnung geforderten Voraussetzungen für die Fachgebiete „Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik, Brandschutztechnik" nicht äquivalent bzw. vom Umfang her nicht gleichwertig ist. Weiters, dass die für eine Gleichhaltung nach § 373d GewO 1994 in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. nicht nachgewiesen wurden und eine Äquivalenz nicht in Betracht komme. Dies auch mit der Begründung, als sein uneingeschränkter Antrag auf Gleichhaltung für ein Ingenieurbüro betreffend alle angeführten vier Fachgebiete aufrechterhalten blieb und eine Äquivalenz auch aufgrund von Anpassungen nicht erreicht werden konnte.

5.8. In der Folge hat der Antragsteller durch die von ihm beauftragte Rechtsanwaltskanzlei x eine Beschwerde eingebracht (s.o.). Der Beschwerde waren Beilagen angeschlossen. Die dieser Beschwerde zugrunde liegende Vollmacht wurde noch vor Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich laut Mitteilung vom 8. Juli 2015 aufgelöst.

5.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zum Beschwerdevorbringen eine begründete Stellungnahme der Fachgruppe Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Oberösterreich, datiert mit 22. Jänner 2016, eingeholt. Verwiesen wird darin zum österreichischen Rechtssystem insbesondere auf die im Grunde des § 18 Abs. 1 GewO 1994 für die Beurteilung der Zugangs-

voraussetzungen des reglementierten Gewerbes der Ingenieurbüros erlassene Verordnung, die sogenannte Ingenieurbüro-Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen. Demnach sind die Zugangsvoraussetzungen entweder Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung oder eines entsprechenden Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder der erfolgreiche Besuch einer entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule, weiters und jedenfalls darüber hinausgehend das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung. Der genaue Wortlaut ist oben zitiert. Unter Hinweis auf die in Österreich existierenden Studienpläne für Universität, HTL bzw. Fachhochschule für die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik sowie technische Physik wird bezüglich der vorliegenden Ausbildungsinhalte festgestellt, dass Kenntnisse aus dem Fachgebiet Maschinenbau im Sinne der Fachgebiete gemäß § 134 GewO nicht für die Fachgebiete Physik, Elektrotechnik und Installationstechnik anwend- bzw. übertragbar sind. Das Fachgebiet Brandschutztechnik ist in diesem Zusammenhang nicht zu beurteilen, da - wie bereits dargestellt - ein Gewerbe des „beratenden Ingenieurs" auf diesem Fachgebiet alleine in Österreich kein reglementiertes Gewerbe darstellt.

5.10. Dem Bf ist zuzugestehen, dass das Studium Maschinenbau an der Universität T durchaus mit dem Studium an einer österreichischen Universität für dieses Fachgebiet Maschinenbau (z.B. TU W Maschinenbau) vergleichbar sein kann. Diesbezüglich verweisen auch die Vertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich auf die vorliegenden Studienpläne. Wenn von der x Kammer jedoch in diesem Zusammenhang von der Eintragung in den Bereichen Zivil und Umwelt, Industrie und Information gesprochen wird, so ist hierzu festzustellen, dass diese Fachbereiche nicht der österreichischen Fachgebietssystematik entsprechen. Aus dieser Systematik der Einreihung kann keine direkte Zuordnung zur österreichischen Systematik, insbesondere für die vom Bf gewünschten Fachgebiete, erfolgen.
Schließlich wird darauf hingewiesen, dass vom Bf auch Kenntnisse der Prüfungsordnung der einschlägigen Befähigungsprüfung nicht nachgewiesen werden konnten.

5.11. Aus diesen Ermittlungsergebnissen und Rechtsgrundlagen ergibt sich auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ohne Zweifel, dass der Bf die Zugangsvoraussetzungen gemäß der oben zitierten Ingenieurbüro-Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros, im konkreten Fall bezogen auf die Ingenieurbüros der Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik sowie Brandschutztechnik, nicht erfüllt, da die die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik und technische Physik betreffenden erfolgreichen Abschlüsse einer

dem jeweiligen Fachgebiet des Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung, Aufbaustudiums, berufsbildenden höheren Schule bzw. höheren Lehranstalt nicht vorliegen. Insbesondere der vom Bf wiederholt angeführte Abschluss eines Maschinenbaustudiums in I kann diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Kenntnisse aus dem Fachgebiet Brandschutztechnik alleine reichen für ein Ingenieurbüro der anderen Fachgebiete nicht aus.
Ein weiteres Eingehen auf das Vorliegen einer mindestens drei- bzw. sechsjährigen fachlichen Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet sowie die Inhalte einer erfolgreich abgelegten Befähigungsprüfung erübrigt sich bereits aus diesem Grunde. Es wird jedoch trotzdem darauf Bezug genommen werden.

5.12. Auch unter Berücksichtigung des in Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG normierten Abs. 3 des § 373d und des damit in Verbindung stehenden Prinzips des „Durchstiegs" kommt die Prüfung der vorgelegten Bescheinigungen über das Berufsqualifikationsniveau des Bf zum Ergebnis, dass eine Äquivalenz nicht vorliegt. Der Bf hat im Rahmen seines Maschinenbaustudiums lediglich Grundkenntnisse in einzelnen einschlägigen Fächern (z.B. allgemeine Physik bzw. Grundlagen der Physik sowie Elektrotechnik) erworben. Dieses Qualifikationsniveau des Bf liegt somit zweifelsfrei mehr als eine Stufe unter dem von der GewO geforderten Qualifikationsniveau (kein Studium, keine postsekundäre Vollzeitausbildung und keine sekundäre Ausbildung im jeweils angestrebten Fach). Entscheidende sonstige Unterlagen über weitergehende Ausbildungsinhalte in den einzelnen Fachgebieten wurden vom Bf nicht vorgelegt.

5.13. Wenn der Bf im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2016 Unterlagen der Universität T über seine Inskribierung für das Studienjahr 2015/16 in das dritte Jahr des dreijährigen Laureatsstudiums „Industrial Engineering - Curriculum Elektrotechnik und Elektrosyteme" vorlegt, so ist hierzu festzustellen, dass die in der vorgelegten Übersetzung bescheinigten abgelegten bzw. anerkannten Prüfungen keinen Nachweis über erreichte und dadurch vergleichbare ECTS-Punkte beinhalten. Der Bf vertritt die Auffassung, dass es sich seiner Meinung nach bei den angeführten Ziffern um ECTS-Punkte handelt. Dies wird von den beigezogenen fachkundigen Auskunftspersonen der Wirtschaftskammer Oberösterreich insofern angezweifelt, als es sich bei diesen Ziffern auch um Stundenanzahlen handeln kann.
Definitive Nachweise über erreichte ECTS-Punkte - wie in der mündlichen Verhandlung diskutiert - wurden vom Bf in der Folge nicht mehr beigebracht.
Gegen die vom Bf vorgebrachte Version, die angeführten Ziffern würden ECTS-Punkte darstellen, spricht auch, dass in I Leistungsnachweise durch jährlich am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung abzulegende Einzelfachprüfungen erworben werden. Mündliche Prüfungen sind in I die Regel, Klausuren, Seminar - oder Hausarbeiten dagegen kaum üblich. Als Leistungsnachweis gelten Noten und die sogenannten Leistungspunkte (crediti-formativi). Dieses System

funktioniert nur nach dem Muster des europaweit anerkannten Credit-Point-Systems, die crediti-formativi sind jedoch nicht identisch mit dem europäischen System der Credit-Points-ECTS (European Credit Transfer System). Die Anerkennung solcher Scheine, z.B. auch in Deutschland, ist mit den crediti noch kein Automatismus (siehe: www.e-fellows.net/wiki "studierenini").

Weiters ist zu den vorgelegten Unterlagen festzustellen, dass dadurch ein Abschluss dieses Ausbildungszweiges nicht nachgewiesen wird, da dem Bf für den Abschluss des Bachelor-Studiums neben einer Prüfung betreffend Grundlagen der Automatik auch die Abschlussprüfung, zu erstellen in Form einer Diplomarbeit, fehlt.

5.14. Zu konkreten Beschwerdevorbringen des Antragsstellers ist abschließend zunächst festzustellen, dass die Auffassung, aufgrund des Hochschulabschlusses liege ein Befähigungsnachweis gemäß § 373d Abs. 2 Z 5 vor und sei deshalb eine einschlägige zweijährige Berufsausbildung nicht erforderlich, nicht mit der Rechtslage in Einklang zu bringen ist. Gemäß § 373d Abs. 2 Z 5 hat der Anerkennungswerber zum Nachweis seiner im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation als eine Alternative den Nachweis im Sinne des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen.
Die Richtlinie fordert in dieser lit. e des Art. 11 einen Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Derartige Nachweise in den vom Bf angestrebten Fachgebieten des von ihm angestrebten technischen Büros liegen jedoch nicht vor. Wenn der Bf davon ausgeht, dass von ihm das für den Gewerbezugang erforderliche Qualitätsniveau als erfüllt zu betrachten sei, da er das höchste Qualitätsniveau vorweisen könne, kann dies auch keinen positiven Ausgang des gegenständlichen Verfahrens bewirken, da sich der Hochschulabschluss des Bf auf das Fachgebiet Maschinenbau nicht jedoch auf die Fachgebiete Elektrotechnik, Installationstechnik und/oder technische Physik, alle gemeinsam mit Brandschutztechnik, bezieht.

5.15. Der Vorwurf, die Behörde habe das heranzuziehende IMI-Verfahren nicht berücksichtigt, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis, da das International Market Information System bzw. Binnenmarkt Informationssystem (IMI) ein Instrument zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden der EU bzw. der EWR-Staaten darstellt, zwar für die Mitgliedstaaten Verpflichtungen mit sich bringt, welche zum Funktionieren des Systems erforderlich sind (Bestellung eines Koordinators etc.), nicht jedoch

Verpflichtungen von Behörden enthält, sich in bestimmten Verfahren des IMI-Systems zu bedienen.

5.16. Schließlich verweist der Bf wiederholt auf das von ihm vorgelegte Arbeitszeugnis der Ing. J. O. GmbH, K, datiert mit 31. März 2016, wonach er vom September 2013 bis Dezember 2014 erst als freier Dienstnehmer in der x Ing. J. O. GmbH beschäftigt war und anschließend in ein Angestelltenverhältnis wechselte. Insgesamt wird die Mitarbeit im Unternehmen vom 1. September 2013 bis zum 31. März 2016 bestätigt. In seiner Dienstzeit war er als Planer und Projektleiter in den Bereichen Gebäude- und Elektrotechnik beschäftigt. Im Rahmen der öffentlichen mündlich durchgeführten Rechtsmittelverhandlung wurde von den Vertretern der Wirtschaftskammer Oberösterreich hierzu festgehalten, dass das Ingenieurbüro x, Ingenieurbüro für neue Energie und Gebäudetechnik Ing. J. O. GmbH über eine Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro für Installationstechnik nicht jedoch eine Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro für Elektrotechnik verfügt, auch nicht über eine ausführende Gewerbeberechtigung Elektrotechnik. Zur Dauer des Arbeitszeugnisses wird schließlich festgestellt, dass dieses Arbeitszeugnis eine Praxis für einen Zeitraum 1. September 2013 bis zum 31. März 2016, also insgesamt in etwa 2,5 Jahre, bestätigt. Selbst wenn das Maschinenbaustudium für sämtliche angestrebten Fachgebiete als grundsätzlich geeignet gehalten würde, wäre die angegebene Praxiszeit zu kurz. In der Bestätigung wird darüber hinaus ausschließlich das Fachgebiet Installationstechnik, teilweise Elektrotechnik (ohne Gewerbeberechtigung) nicht jedoch technische Physik oder Bauphysik bzw. Brandschutztechnik erwähnt.

5.17. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt somit insgesamt aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung mit dem Landeshauptmann von Oberösterreich als behördliches Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zum Ergebnis, dass die vom Bf mit seinem nach § 373d Abs. 1 GewO 1994 eingereichten Antrag auf Gleichhaltung seiner erworbenen bzw. nachgewiesenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf den Fachgebieten Elektrotechnik, Installationstechnik, technische Physik, Brandschutztechnik" vorgelegten Unterlagen nicht als ausreichende Grundlage für die angestrebte, oben zitierte Gleichhaltung mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Tätigkeit des Gewerbes nach der Richtlinie 2005/36/EG beurteilt werden konnten bzw. nicht für eine Stattgebung des verfahrensgegenständlichen Antrages ausreichen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger